



Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Académies suisses des sciences  
Accademia svizzera delle scienze  
Academias svizas da las ciencias  
Swiss Academies of Arts and Sciences

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie BBT  
Esther Ritter  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Bern, 14. August 2008

## **Stellungnahme der akademien-schweiz zur neuen Verordnung über die Berufsmaturität**

Sehr geehrte Frau Ritter

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision der *Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität* (BMV) Stellung nehmen zu können.

### Grundsätzliche Bemerkungen

Die akademien-schweiz begrüssen die in der Vernehmlassung stehende Verordnung, insbesondere, weil sie auf die gleiche Erlassstufe (Bundesrat) gestellt wird, wie die *Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen* (MAR). Die Gegenstände, die Ziele und die Inhalte der beiden Ausbildungsmöglichkeiten werden in dieser Weise leichter vergleichbar und die Schüler können in Zukunft besser orientiert werden, um Fehlentscheidungen möglichst zu vermeiden. Auch die Übertrittsmöglichkeiten von einem Weg zum anderen sind dadurch besser ersichtlich.

Die Berufsmaturität soll als primäres Ziel Personen, die eine Berufsbildung absolvieren, zur Fachhochschulreife führen. Dabei soll die Vorbereitung für das Studium an einer Fachhochschule (FH) eine solide Allgemeinbildung miteinschliessen. Diese Zielsetzungen sind in der BMV so zu formulieren, dass eine klare Unterscheidung zwischen Berufsmaturität und gymnasialen Maturität möglich wird. Im Einzelnen haben wir dazu folgende Bemerkungen:

a) Die Revision der BMV für den Fachhochschuleintritt darf auf keinen Fall zu einer Verwässerung der klaren Unterschiede zwischen dieser Maturitätsstufe und der gymnasialen Maturität für den Eintritt in die Universitäten und die ETHs führen. Die beiden Stufen haben im Ausbildungssystem der beiden schweizerischen Hochschulbereiche ganz klar unterschiedliche Funktionen. Dabei soll die Durchlässigkeit von unten nach oben (BMV - Fachhochschule - Universitäten, resp. BMV – MAR – Universitäten) mit den notwendigen Zusatzbedingungen möglich sein. Damit wird eine Koordination zwischen den beiden Systemen gewährleistet und das sich bisher bestens bewährende duale Bildungssystem der Schweiz bleibt erhalten.

Realisiert durch

**SATW**

Schweizerische Akademie  
der Technischen Wissenschaften

sc|nat



Akademie der Naturwissenschaften  
Schweiz

b) Die Revision der BMV darf sich auf keinen Fall auf die Gestaltung der MAR auswirken. Letztere muss auf dem auch international anerkannt hohen Niveau bleiben und sich weiter auf diesem hohen Niveau weiterentwickeln.

c) Die Aufhebung der bisherigen 6 Richtungen und der Ersatz dieser Richtungen mit Schwerpunktbildung überzeugt nicht. Die BMV als Kombination von berufsorientierter Weiterbildung und solider Allgemeinbildung braucht eine klare Ausrichtung auf die Anforderungen der verschiedenen Berufsfelder. Wir befürchten, dass mit einer Auflösung der 6 bisherigen Richtungen die mathematisch-naturwissenschaftlichen Voraussetzungen für die technischen und naturwissenschaftlichen Fachhochschulen nicht mehr erfüllt sind.

#### Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln

##### *Art.2 Eidgenössische Berufsmaturität*

In Absatz 1 b ist unklar, was unter "Grundbildung" und unter "erweiterter Allgemeinbildung" verstanden wird, womit die Gegenüberstellung der beiden Bildungsniveaus ebenfalls unklar ist. Zudem stimmt die deutsche Formulierung mit "erweitert" nicht mit der französischen Formulierung "approfondi" überein. Wir schlagen vor, dass Absatz 1 b heisst: "b. eine solide Allgemeinbildung."

##### *Art.3 Ziele*

Wir monieren, dass die Ziele in diesem Artikel teilweise wörtlich von dem Art. 5 Bildungsziel der MAR übernommen wurden (ein grosser Teil der Absätze 1 und 2, komplett die Absätze 3 und 4). Die Ziele der Berufsmaturität sollten präziser formuliert werden und klarer von den Zielen der Gymnasialmaturität unterschieden werden können.

##### *Art.6 Gliederung*

Die Einführung von interdisziplinären Lernbereichen wurde auch bei der Revision der MAR im Jahre 1995 vorgenommen, aber bei der Teilrevision im Jahr 2007 rückgängig gemacht. Die Bereiche wurden aufgelöst und die Noten in denzelfächern wieder eingeführt. Die Zusammenschlüsse *Naturwissenschaften* und *Geistes- und Sozialwissenschaften* haben die Fächer dieser beiden Bereiche geschwächt, da nur eine anstatt drei Noten gegeben wurde und in vielen Kantonen eine Verringerung der wöchentlichen Unterrichtsstunden eingeführt wurde. Hinzu kommt, dass die Lehrer damals ungenügend auf diese Unterrichtsform vorbereitet wurden. In der neuen BMV sollten nicht die früheren Fehler der MAR wiederholt werden.

##### *Art.7 Grundlagefächer*

Entsprechend den Bemerkungen zu Art. 6 können die beiden Fächer *Naturwissenschaften* und *Gesellschaft und Wirtschaft* bei den Grundlagefächern eingefügt werden.

##### *Art.8 Interdisziplinäre Lernbereiche*

Entsprechend den Bemerkungen zu Art. 6 sollen diese Lernbereiche aufgehoben werden.

#### *Art.9 Schwerpunktfächer*

Zu diesem Artikel weisen wir auf die Stellungnahme der Gesellschaft für Mathematik an Schweizer Fachhochschulen GMFH, von der wir Kenntnis erhalten haben, hin. Darin wird darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt *Mathematik und Physik* von den fünf frei wählbaren Schwerpunkten der anspruchsvollste aber notentechnisch gesehen der unattraktivste ist. Die Erlangung der nötigen Fachhochschulreife in Mathematik und Physik würde so von einer substantiellen in die technischen FHs eintretenden Gruppe ernsthaft in Frage gestellt.

Wir haben zusätzlich folgende Bemerkungen:

Wenn man die Schwerpunktbildung trotz unserer Bedenken beibehält, sollte Absatz 3 wie folgt umformuliert werden: „Die Lernenden haben aus dem bestehenden Angebot eine der Kombinationen abhängig (anstatt unabhängig) vom Ausbildungsfeld ihrer beruflichen Grundbildung zu wählen.“ Für FH-Studierende ist es wichtig, ein Schwerpunktfach zu wählen, das mit Ihrer Studienrichtung übereinstimmt.

Die Gliederung der Fachbereiche in *Mathematik und Physik* und *Physik und Chemie* überzeugt nicht. Es ist heute unbestritten, dass die Fächer Biologie und Chemie ebenfalls auf einer soliden Grundlage von Mathematik aufgebaut werden müssen.

An diese Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die *Informatik* als Fach in der ganzen Verordnung nicht erwähnt wird. Dabei wäre gerade mit der Informatik ein wertvoller Kontrapunkt gegenüber der gymnasialen Maturität gesetzt.

#### *Art.10 Interdisziplinäre Projektarbeit*

Dieser Artikel könnte statt mit „Interdisziplinäre Projektarbeit“ besser mit „Maturitätsprojektarbeit“ betitelt werden, da sie gegen Ende des Bildungsganges verfasst und gestaltet wird. Sie könnte auch fachspezifisch sein. In Absatz 2 b werden ja schon Bezüge zu mindestens zwei Bereichen aus den Grundlagefächern verlangt.

#### *Art.30 Qualifikation der Lehrkräfte*

Die Umschreibung der Qualifikation der Lehrkräfte ist von grosser Bedeutung. Sie ist in vorlegenden Text unklar.

Der Artikel könnte im Sinne von Art.7 der MAR folgendermassen lauten:  
„Im Berufsmaturitätslehrgang ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule möglich ist, ist als Abschluss ein Masterdiplom zu verlangen.“

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

*René Dändliker*

Prof. René Dändliker  
Präsident akademien-schweiz



Dr. Markus Zürcher  
Generalsekretär